

Dezernat III Jugendamt	Landratsamt Karlsruhe	III.1.050
	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für jugendpflegerische Veranstaltungen	Seite 1

I. Zuschüsse für allgemeine jugendpflegerische
Veranstaltungen

MindestteilnehmerInnenzahl

Antragsberechtigt

Die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

5 Personen.

Sofern es sich um überörtliche Veranstaltungen eines öffentlich anerkannten Trägers handelt, wird der Zuschuss auch dann gewährt, wenn aus der örtlichen Gliederung der Organisation weniger als 5 Personen teilnehmen.

TeilnehmerInnen

- 1) Junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- 2) junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden,
- 3) für bis zu 10 jugendliche TeilnehmerInnen wird je 1 Person, bei mehr als 10 jugendlichen TeilnehmerInnen 2 Personen, bei mehr als 20 jugendlichen TeilnehmerInnen 3 Personen usw. sowie bei begründetem erhöhtem Betreuungsbedarf entsprechend mehr Personen von über 18 Jahren bezuschusst, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich sind,

Zuschusshöhe

€ 1,50 je Verpflegungstag. Dazu wird je Verpflegungstag ein Zuschlag in Höhe von € 0,50 gewährt. Der Zuschlag wird zweckgebunden mit der Maßgabe gewährt, dass er dafür einzusetzen ist, die Teilnehmerbeiträge für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien entsprechend zu reduzieren. Der Veranstalter informiert das Jugendamt darüber, für wie viele TeilnehmerInnen der reduzierte TeilnehmerInnenbeitrag eingesetzt wurde.

soweit die TeilnehmerInnen im Landkreis Karlsruhe wohnen.

II. Zuschüsse für besondere jugendpflegerische
Veranstaltungen in Europa

Maßnahmen

Kinder- und Jugendfreizeiten in einer Hütte, Zeltlager, Einrichtung, Wanderungen, Fahrten, von mind. 3 Tagen Dauer, soweit sie ausgesprochen jugendpflegerischen Charakter haben.

Antragsberechtigt

Die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Nicht zu den Freizeiten zählen:

TeilnehmerInnen

1. Veranstaltungen, an denen außer Betreuungspersonal überwiegend Personen über 18 Jahren teilnehmen,
2. Schulische Veranstaltungen, Landschul-aufenthalte, Reisen zu Ausbildungszwecken, Städtefahrten sowie alle Veranstaltungen, die überwiegend touristischen, sportfachlichen oder religiösen Charakter haben.
3. Lehrgänge, Kurse und sonstige Maßnahmen, deren Inhalt im Wesentlichen auf eine einzelne Freizeitbeschäftigung abstellt sind, ohne allgemeine jugendpflegerische Tätigkeiten zu vermitteln.
4. Stadt- und Ortsranderholungen sowie Ferienbetreuungen und Ferienprogramme.

- 1) Junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- 2) für bis zu 10 junge Menschen wird je 1 Person, bei mehr als 10 jungen Menschen 2 Personen, bei mehr als 20 jungen Menschen 3 Personen usw. sowie bei begründetem erhöhtem Betreuungsbedarf entsprechend mehr Personen von über 25 Jahre bezuschusst, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich sind,

soweit die TeilnehmerInnen im Landkreis Karlsruhe wohnen.

Dezernat III Jugendamt	Landratsamt Karlsruhe	III.1.050
	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für jugendpflegerische Veranstaltungen	Seite 2

Maßnahmen

Schulungen, Seminare, politische Bildungsveranstaltungen, soweit sie jugendpflegerische oder staatspolitische Themen zum Inhalt haben und nicht überwiegend sportfachliche, religiöse, arbeitsrechtliche oder berufsständische Probleme behandeln.

MindestteilnehmerInnenzahl

5 Personen.

Sofern es sich um überörtliche Veranstaltungen eines öffentlich anerkannten Trägers handelt, wird der Zuschuss auch dann gewährt, wenn aus der örtlichen Gliederung der Organisation weniger als 5 Personen teilnehmen.

Voraussetzungen

Vorlage der Ausschreibung und eines Programms der Veranstaltung.

Zuschusshöhe

€ 1,50 je Verpflegungstag. Dazu wird je Verpflegungstag ein Zuschlag in Höhe von € 0,50 gewährt. Der Zuschlag wird zweckgebunden mit der Maßgabe gewährt, dass er dafür einzusetzen ist, die TeilnehmerInnenbeiträge für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien entsprechend zu reduzieren. Der Veranstalter informiert das Jugendamt darüber, für wie viele TeilnehmerInnen der reduzierte TeilnehmerInnenbeitrag eingesetzt wurde.

III. Zuschüsse zur Förderung internationaler Begegnungen in Europa

Antragsberechtigt

Schulen und die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Teilnehmer

- 1) Junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- 2) für bis zu 10 junge Menschen wird je 1 Person, bei mehr als 10 jungen Menschen 2 Personen, bei mehr als 20 jungen Menschen 3 Personen usw. sowie bei begründetem erhöhtem Betreuungsbedarf entsprechend mehr Personen von über 25 Jahre bezuschusst, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich sind,

soweit die TeilnehmerInnen im Landkreis Karlsruhe wohnen.

Maßnahmen

Begegnung mit ausländischen jungen Menschen zu gemeinsamen Freizeitaktivitäten - Kennenlernen, Arbeiten, Lernen, Kontakte knüpfen u. a. -, zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg. Ausgenommen sind Veranstaltungen mit überwiegend verbandsspezifischem Charakter.

Dauer der Maßnahme

Mindestens 3 Tage.

MindestteilnehmerInnenzahl

10 Personen (davon mindestens 5 Deutsche).

Sofern es sich um eine überörtliche Veranstaltung eines öffentlich anerkannten Trägers handelt, wird der Zuschuss auch dann gewährt, wenn aus der örtlichen Gliederung der Organisation weniger als 5 Personen teilnehmen.

Voraussetzungen

- 1) Leistung eines angemessenen Eigenbeitrages durch die TeilnehmerInnen,
- 2) Inanspruchnahme aller sonst. Zuschussmöglichkeiten (politische Gemeinde, Bundesjugendplan, Deutsch-Franz. Jugendwerk, Dachorganisation u. a.),

Dezernat III Jugendamt	Landratsamt Karlsruhe	III.1.050
	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für jugendpflegerische Veranstaltungen	Seite 3

- | | |
|---|---|
| <p>3) Vorlage der Einladung und des Programms der Veranstaltung,</p> <p>4) Vorlage einer Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben lt. Vordruck,</p> <p>5) Vorlage der Genehmigung der Schulleitung (bei Veranstaltungen der Schulen).</p> | <p>4) Zuschussanträgen kann nur entsprochen werden, soweit im Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>5) Zur Vermeidung von Kreditaufnahmen kann dem Veranstalter auf Antrag ein Vorschuss auf den zu erwartenden Kreiszuschuss bezahlt werden.</p> <p>6) Anfragen des Statistischen Landesamtes Stuttgart sind zu beantworten.</p> <p>7) Ein Zuschuss kann nur dann gewährt werden, wenn gemäß 72a SGB VIII entsprechende Vereinbarungen mit dem Landkreis Karlsruhe abgeschlossen sind.</p> |
|---|---|

Zuschusshöhe

1. Bei Veranstaltungen im europäischen Ausland je Verpflegungstag und TeilnehmerIn aus dem Landkreis Karlsruhe (einschl. Fahrtkostenpauschale) bis zur Höhe von € 4,50.
2. Bei Veranstaltungen mit und in den Partnerbezirken Monmouthshire und Torfaen sowie mit der Gemeinde Sha`ar Hanegv (Israel) und Brusque (Brasilien) je Verpflegungstag für TeilnehmerIn aus dem Landkreis Karlsruhe (einschl. Fahrtkostenpauschale) bis zur Höhe von € 9,00.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinien vom 01.01.2010 treten außer Kraft. Die vorstehenden Richtlinien treten ab 23.11.2017 in Kraft.

IV. Allgemeine Bedingungen

- 1) Die Anträge sind nach Beendigung der Maßnahme unter Verwendung der aktuell gültigen Vordrucke einzureichen.

Dies sind:

- der Antrag
- die TeilnehmerInnenliste
- bei internationalen Begegnungen in Europa zusätzlich die Anlage zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben.

Die Vordrucke sind beim Landratsamt Karlsruhe, Jugendamt, Beierteimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, erhältlich oder können im Internet unter [www.Landkreis Karlsruhe.de/Verwaltung/Jugendamt](http://www.LandkreisKarlsruhe.de/Verwaltung/Jugendamt) abgerufen werden.

- 2) Maßnahmen, die länger als 3 Wochen dauern, werden für höchstens 21 Tage bezuschusst.
- 3) Zuschussanträge sind spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahmen einzureichen.